

Gesetzgebung. Ärztereht.

Gruhle, Hans W.: Partielle Geschäftsunfähigkeit, partielle Zurechnungsunfähigkeit (Eifersucht). Nervénarzt 13, 544—549 (1940).

In einer neuen Entscheidung des RG. vom 15. XII. 1939 wird die partielle Geschäftsunfähigkeit als eine zu Recht bestehende Begriffsbildung angenommen. Die Praxis wird sich also nach Gruhle, der noch 1934 in Hoche's Handbuch der Gerichtspsychiatrie die partielle Geschäftsunfähigkeit bekämpfte, mit diesem Sachverhalt abfinden. Beringer hat 1935 gesagt, daß die Erfahrung Fälle ergebe, „bei denen sich der krankhafte Ideenkomplex isoliert nur auf einen ganz bestimmten Umkreis von Personen und Angelegenheiten erstreckt und in diesem auswirkt“. Man wird G. zustimmen müssen, wenn eine solche Feststellung ihm hinsichtlich der wissenschaftlichen Einordnung keine Schwierigkeiten macht, sofern es sich um psychogene Mechanismen handelt. G. prüft in seiner äußerst anregend geschriebenen Arbeit die Anwendbarkeit der partiellen Geschäftsunfähigkeit und der partiellen Zurechnungsunfähigkeit auf die Eifersucht, bei der „zuweilen eine monosymptomatische Störung vorzuliegen scheint“. In ihr liegen allerdings „Komponenten der Spannung, Erregung und Unlust“. Während man nach G. eifersüchtige Menschen, sofern sie an überwertigen oder Zwangsideen leiden, nicht als geschäftsunfähig, auch nicht als partiell geschäftsunfähig ansehen kann, wird man diese Frage bei Eifersuchtswahnkranken (Alkoholiker, Schizophrene) ernstlich erwägen müssen. G. empfiehlt aber mit vollem Recht, die partielle Geschäftsunfähigkeit nur dann zu bejahen, wenn sie die Wahneinstellung des Psychotikers nur auf dem Gebiet der Eifersucht zeigt. Bei den sehr seltenen Fällen der partiellen Geschäftsunfähigkeit bei Eifersuchtswahn wird man jedoch kaum die partielle Zurechnungsunfähigkeit annehmen dürfen, wenn der Eifersüchtige z. B. seine Frau erschlägt. Wird allerdings der Sachverständige zu der Diagnose eines schizophrener Eifersuchtswahns kommen, so dürfte er wie bei jeder Schizophrenie die Zurechnungsfähigkeit verneinen, bei einem psychopathischen Wahn dagegen käme eine Bejahung der Zurechnungsunfähigkeit nur unter ganz besonderen Umständen in Frage.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

Eisser, Georg: Die neuen Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit von Kindern. Biologie 9, 298—304 (1940).

In dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. IV. 1938 sind unter anderem auch die Bestimmungen über die Anfechtung der Ehelichkeit von Kindern neu geregelt worden. Im Gemeininteresse soll in möglichst vielen Fällen die wahre Abstammung eines Menschen festgestellt werden. Diesem Zweck dienen die Verleihung des Anfechtungsrechts an den Staatsanwalt, die Umgestaltung des Anfechtungsprozesses und insbesondere die Regelung der erb- und rassenkundlichen Untersuchungen. Der Ehemann ist anfechtungsberechtigt geblieben; die Änderung des Fristbeginns dient ebenfalls der Durchsetzung des Blutgedankens. Dem Ehemann ist die Möglichkeit genommen, durch Anerkennung der Ehelichkeit bzw. Nichterhebung der Nichtigkeitsklage Kinder seiner Ehefrau, die nicht von ihm gezeugt sind, die Rechtsstellung ehelicher Kinder unantastbar zu verschaffen.

H. Linden (Berlin).

Die Einrichtung des Blutspenderwesens im Deutschen Reiche. Neue Richtlinien zur staatlichen Regelung. Dtsch. Ärztebl. 1940 I, 175—178.

Durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. III. 1940 wurden neue Richtlinien zur staatlichen Regelung des Blutspenderwesens herausgegeben. Diese sind in drei Abschnitte geteilt und behandeln I. die Organisation der Blutspendernachweise, II. die Technik der Blutgruppenuntersuchung und III. die technische Durchführung der Bluttransfusion. Mit der Schaffung des Blutspendendienstes werden Krankenhäuser und Kliniken als Spenderzentralen betraut, von denen eines für den mittleren Verwaltungsbezirk (Reichsgau, Land, Regierungsbezirk) als führendes bestimmt wird, dessen Chefarzt verantwortlicher Leiter aller Spenderzentralen des Be-

zirks ist. Zur Einrichtung des Spenderdienstes ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten oder der entsprechenden Dienststellen notwendig. Die Untersuchung der Spender auf ihre Gruppenzugehörigkeit erfolgt jeweils in dem betreffenden Krankenhaus und zur Kontrolle in dazu berechtigten geeigneten Instituten nach Richtlinien, die im Abschnitt II festgelegt sind. Alle Blutspendereinrichtungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt beaufsichtigt. Zentralstelle für die Bearbeitung aller Bestimmungen auf dem Gebiete des Blutspenderwesens ist das Robert-Koch-Institut in Berlin. Alle Einzelheiten über die Organisation sowie über die Abschnitte II und III der Richtlinien nebst 7 Anlagen sind im Original (Min.Bl. Reichs- und Preuß. Min. d. Inn., Heft 11 vom 13. III. 1940) nachzulesen, von dem Sonderdrucke bei Carl Heymann, Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 bezogen werden können. *Matzdorff.*

Finger, Otto: Die Strafbarkeit unrichtiger ärztlicher Zeugnisse. Dtsch. Ärztebl. 1940 II, 375—378.

Der Aufsatz deckt sich im großen und ganzen mit den Ausführungen, die man in Vorlesungen über dieses Gebiet zu machen pflegt. Bemerkenswert ist die Mitteilung des Verf., daß bisher nur eine einzige Bestrafung eines Arztes wegen Ausstellung eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses zum Gebrauch bei einer Behörde bekannt geworden ist. Ein Arzt hatte einer Telephonistin bescheinigt, daß sie wegen einer Grippeerkrankung bettlägerig sei. Dieses Zeugnis war der vorgesetzten Postbehörde vorgelegt worden, in Wirklichkeit hatte die Telephonistin in der fraglichen Zeit ein Kind geboren und ihr Wochenbett durchgemacht. Es wurde eine Gefängnisstrafe von einem Monat ausgesprochen, die beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde verworfen.

B. Mueller (Heidelberg).

Neureiter, Ferdinand von: Verbrechen und Vererbung. (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Hamburg.*) Wien. klin. Wschr. 1940 II, 977—982.

Ausgehend von der Ansicht, daß der forensische Mediziner auch dort dem Gesetzgeber ratend zur Seite zu treten hat, wo im Hinblick auf die Schaffung kommenden Rechtes medizinisch-biologische Erkenntnisse zu berücksichtigen sind (z. B. bei der Ergänzung bisheriger kriminalpolitischer Maßnahmen zur Verminderung der Kriminalität durch erbpflegerische Maßnahmen im Sinne einer rassenhygienischen Verbrechensbekämpfung), legt Verf. die Ergebnisse vor, die die Kriminalbiologie über die Beziehungen von Verbrechen und Vererbung erforscht hat. Dabei werden insbesondere die einzelnen Arbeitsmethoden (Kriminalbiologische Zwillingsforschung, Sippenforschung, Vergleich des sozialen Verhaltens eigener und Stiefkinder von Schwermkriminellen u. ä.) erörtert, in ihren wichtigsten Ergebnissen aufgezeigt und erklärt, und das wissenschaftliche Verdienst der einzelnen Autoren gebührend gewürdigt. Alle diese Ergebnisse werden bezogen auf die Notwendigkeiten und Forderungen erbpflegerischer Belange, und dabei weist Verf. mehrfach eindringlich auf die Berechtigung einer rassenhygienischen Verbrechensbekämpfung hin. *Rodenberg (Berlin).*

Steinwallner, Br.: Die Regelung der Kastrationsfrage im Ausland. Kriminalistik 14, 130—131 (1940).

Es wird ein kurzer, stichwortartiger Hinweis gegeben auf die jeweilige Behandlung der Kastrationsfrage in Nordamerika, Dänemark, Norwegen, Finnland, Irland und Ungarn. Dieser Mitteilung läßt sich entnehmen, daß die einzelnen Staaten unter verschiedenen Blickpunkten an die Lösung des Problems herangehen. Näheren Aufschluß vermitteln die Darlegungen nicht. *Rodenberg (Berlin-Dahlem).*

Weidemann, M.: Einige Bemerkungen zu den Abänderungen des Lettländischen Strafgesetzbuches und zu der neuen Strafprozeßordnung. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Riga.*) *Zacchia*, II. s. 4, 225—231 (1940).

Bericht über einige in letzter Zeit erfolgte Änderungen in der lettländischen Strafgesetzgebung, denen vor allem die erfreuliche Tatsache zu entnehmen ist, daß sich der Gesetzgeber in Lettland endlich nach langem Hin und Her zum Verbot jeglicher kurfuscherischen Tätigkeit durch Nichtärzte bereit gefunden hat. Sehr interessant

ist auch die Bestimmung (Strafgesetzbuch § 54), daß minderjährige Verbrecher zur Nacherziehung vom Gericht nicht nur in staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten, sondern auch bei geeigneten Familien untergebracht werden können. Diese Familien werden von den „Gemeindekomitees für Kinderfürsorge“ ausgesucht und überwacht, die auch den Antrag stellen können, den minderjährigen Verbrecher aus der Familienentziehung bedingt zu entlassen oder einer Erziehungs- und Besserungsanstalt zu überweisen, falls die Erziehung in der Familie keinen Erfolg zeitigt oder wegen des unbändigen Wesens des Verurteilten nicht durchführbar ist. Schließlich ist noch die strafprozessuale Neuerung zu erwähnen, derzufolge die Ermittlungen der Polizei in das Gerichtsverfahren übernommen werden können, ohne daß sämtliche von der Polizei vernommenen Personen noch einmal vom Untersuchungsrichter verhört werden müssen. *v. Neureiter* (Hamburg).

Gerin, Cesare: Problemi medico-legali nel diritto coloniale. Lineamenti di una medicina legale tropicale. (Gerichtlich-medizinische Probleme im Kolonialrecht. Grundzüge einer gerichtlichen Medizin für die Tropen.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicurazioni, Univ., Roma.*) Riv. Med. trop. e Studi Med. indig. 4, 181—220 (1940).

Die Arbeit, die im Kongreß für gerichtliche und versicherungsrechtliche Medizin und für Kriminalanthropologie Ende Mai 1940 in Neapel vorgetragen wurde, zeigt nach einem kurzen Überblick über die koloniale Gesetzgebung Italiens die Hauptprobleme auf, die eine koloniale gerichtliche Medizin zu bearbeiten hätte. Vor allem käme es dabei auf die Feststellung der Todeszeit, auf den Nachweis exotischer Gifte und der Verletzungen durch reißende Tiere sowie auf die Erfassung der kriminalbiologischen Gegebenheiten bei der Eingeborenenbevölkerung an. Auch im Rahmen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik ergeben sich Sonderfragen, wie z. B. bei der Differentialdiagnose zwischen Mensch- und Tierhaar. Schließlich werden auch noch die Aufgaben, die der sozialen Medizin nach der Gesetzgebung Italiens in den Tropen erwachsen, übersichtlich dargestellt. *v. Neureiter* (Hamburg).

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

● **Handbuch der Erbbiologie des Menschen.** Hrsg. v. Günther Just. In Gemeinschaft mit K. H. Bauer, E. Hanhart u. J. Lange †. Bd. 2. Methodik. Genetik der Gesamtperson. Berlin: Julius Springer 1940. XI, 820 S. u. 289 Abb. RM. 123.—

Kretschmer, Ernst: Körperbau und Charakter. Allgemeiner Teil. S. 730—753.

Nach Vorbemerkungen über Inhalt und Bedeutung der konstitutionellen Variantenbildung [1. Gruppe der „primär keimplasmatischen Varianten: a) lokale keimplasmatische Varianten, b) allgemeine Wachstumsvarianten“; 2. Gruppe der „zentral gesteuerten Varianten: a) humorale, z. B. endokrine Varianten, b) zentral-nervöse Varianten (Steuerung von Gehirnzentren und vegetativ-nervösen Zentren aus“)], und dem Hinweis darauf, daß für die körperlich-seelischen Merkmalskorrelationen (Gesamtpersönlichkeit) die zentralen Steuerungen bei weitem die wichtigsten sind, entwickelt der Verf. seine bekannte Lehre über die großen Konstitutionstypen. Auch für deren Ausgestaltung wird folgerichtig das Wirken vornehmlich zentral gesteuerter Ursachen verantwortlich gemacht. Es folgen Ausführungen zum Thema Form und Funktion, in denen Verf. herausstellt, daß die menschliche Körperform nichts Starres sei und nicht im Gegensatz zur Funktion stehe, sondern daß sie vielmehr sehr langsam verlaufende Bewegung, d. h. eine Funktion des lebenden Organismus sei, und sich gerade deshalb besonders gut zur Erforschung der psychophysischen Funktionen eigne. Im Weiteren wird der älteren Lehre von den Entartungszeichen eine richtigere Formulierung gegeben, die es gestattet, die darin enthaltenen Erkenntnisse für die moderne Lehre körperlich-seelischer Erbbeziehungen zu verwerten. Auch die kurzen Abschnitte über Konstitution und Rasse, Wurzelformen der Persönlichkeit usw. bringen aufschlußreiche Gedanken und Folgerungen. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).